



Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

4. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren bei den in der Stadt Immenstadt i. Allgäu stattfindenden Wochen- und Jahrmärkten (Marktgebührensatzung) vom 02.05.1994

Auf Grund des Artikels 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Stadt Immenstadt i. Allgäu folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren bei den in der Stadt Immenstadt i. Allgäu stattfindenden Wochen- und Jahrmärkten (Marktgebührensatzung) vom 02. Mai 1994.

§ 1

Änderungsbestimmungen

§ 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 4 Höhe der Wochenmarktgebühren

Die Gebühr richtet sich nach der Größe des in Anspruch genommenen Platzes. Sie beträgt pro Markttag für jeden angefangenen laufenden Frontmeter 3 Euro.

§ 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 5 Höhe der Jahrmarktgebühren

Die Gebühr richtet sich nach der Größe des in Anspruch genommenen Platzes. Sie beträgt pro Markttag für jeden angefangenen laufenden Frontmeter 7 Euro.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu in Kraft.

Immenstadt i. Allgäu, den 26.2.2016

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Armin Schaupp, Erster Bürgermeister

Z2 – 54

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i.Allgäu

4. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren bei den in der Stadt Immenstadt i. Allgäu stattfindenden Wochen- und Jahrmärkten (Marktgebührensatzung) vom 02.05.1994

Auf Grund des Artikel 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Immenstadt i. Allgäu folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren bei den in der Stadt Immenstadt i. Allgäu stattfindenden Wochen- und Jahrmärkten (Marktgebührensatzung) vom 02.Mai 1994

§ 1 Änderungsbestimmungen

§ 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 4 Höhe der Wochenmarktgebühren
Die Gebühr richtet sich nach der Größe des in Anspruch genommenen Platzes. Sie beträgt pro Markttag für jeden angefangenen laufenden Frontmeter 3 Euro.

§ 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 5 Höhe der Jahrmarktgebühren
Die Gebühr richtet sich nach der Größe des in Anspruch genommenen Platzes. Sie beträgt pro Markttag für jeden angefangenen laufenden Frontmeter 7 Euro.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu in Kraft.

Immenstadt i. Allgäu, 26.2.2016
STADT IMMENSTADT I.ALLGÄU


Schaupp
1.Bürgermeister